

BGer 5A_450/2017 vom 22. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_450_2017

FR: TF 5A_450/2017 du 22 juin 2017

IT: TF 5A_450/2017 del 22 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Entscheid gemäss Art. 17 SchKG einer kantonalen Aufsichtsbehörde; dagegen ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich gegeben und sie ist auch fristgerecht eingereicht worden (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 75 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe keine Verfügung betreffend Aufhebung des Rechtsvorschlages erhalten und deshalb dagegen keine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einreichen können. Sodann sei es unzulässig, eine Konkursandrohung auszusprechen, wenn die geforderten Beiträge nicht den Tatsachen entsprechen würden und eindeutig überhöht seien.

E. 3

Das Vorbringen, keine Verfügung betreffend Aufhebung des Rechtsvorschlages (gemein wohl: keinen Rechtsöffnungsentscheid) erhalten zu haben, ist neu und damit unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG); im angefochtenen Entscheid ist davon nirgends die Rede und die Beschwerdeführerin zeigt auch nicht auf, dass sie Entsprechendes im kantonalen Beschwerdeverfahren geltend gemacht hätte.

E. 4

Die - nicht weiter begründeten - Behauptungen, es seien zu hohe Beiträge betrieben worden und die Voraussetzungen der Konkursbetreibung seien nicht erfüllt, waren bereits im kantonalen Verfahren erhoben worden und die kantonale Aufsichtsbehörde hat sich hierzu dahingehend geäußert, dass die Betreibung bei einer Aktiengesellschaft auf Konkurs fortzusetzen ist, zumal es sich bei der Gläubigerin um eine privatrechtliche Stiftung handelt, was durch Zustellung einer Konkursandrohung geschieht, und dass mit Beschwerde gegen diesen Betreibungsakt weder der Bestand noch die Höhe der betriebenen Forderung in Frage gestellt werden kann.

Mit diesen - in jeder Hinsicht zutreffenden und auf die einschlägige Literatur und Rechtsprechung verweisenden - Erwägungen des angefochtenen Entscheides setzt sich die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise auseinander, obwohl in der Beschwerdebeurteilung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine kurze Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.